

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Kilovolt Werbeagentur GmbH, Braunschweig, im Nachfolgenden „Kilovolt“ genannt.

## 1. GÜLTIGKEITSBEREICH

1.1 Die hier genannten Bestimmungen sind Grundlage aller mit Kilovolt als Leistungserbringer geschlossenen Verträge für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, Gestaltungs- und Kreativleistungen, Medienproduktion sowie für die Beschaffung und Weiterveräußerung von Produkten und Dienstleistungen Dritter.

1.2 Eine vollständige Annahme dieser Bedingungen durch den Auftraggeber kann stillschweigend erfolgen. Abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden von Kilovolt nur anerkannt, wenn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

1.3 Bei Unwirksamkeit eines Punktes dieser Geschäftsbedingungen bleiben alle anderen Punkte in ihrer Wirksamkeit unberührt. Grundlage für eine Neuregelung des unwirksamen Punktes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, des beabsichtigten Zweckes der Vereinbarung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

1.4 Im Falle der Neufassung eines oder mehrerer Punkte dieser Bestimmungen werden diese neuen Bedingungen automatisch Bestandteil aller nach dem Veröffentlichungsdatum geschlossenen Verträge sowie aller laufenden, nicht projektbasierten Leistungen. Kilovolt verpflichtet sich, den Auftraggeber auf die Änderungen hinzuweisen, sofern sich daraus erkennbare Änderungen in der Zusammenarbeit ergeben.

## 2. ANGEBOT UND AUFTRAGSERTEILUNG

2.1 Die Beauftragung von Leistungen an Kilovolt ist nicht an die Schriftform gebunden.

2.2 Grundlage zur Bestimmung von Leistungsart und Leistungsumfang ist eine vom Auftraggeber erstellte Zielsetzung und Leistungsbeschreibung (Briefing). Wird das Briefing vom Auftraggeber mündlich oder fernmündlich übermittelt, erstellt Kilovolt ein Protokoll, das dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen übermittelt wird. Das Protokoll als Leistungsbeschreibung gilt als angenommen und vereinbart, wenn ihm der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

2.3 Grundlage für die Vergütung der von Kilovolt erbrachten Leistungen ist das Angebot. Falls im Angebot nicht anders bezeichnet, gilt das Angebot für einen Zeitraum von drei Monaten freibleibend und unter dem Vorbehalt eines bei Angebotserstellung nicht erkennbaren Mehraufwandes. Die Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber ist nicht an die Schriftform gebunden.

2.4 Änderungen im Umfang oder der Aufgabenstellung, die im Verlauf der Arbeiten durch den Auftraggeber veranlasst werden, sind grundsätzlich an die Schriftform gebunden. Kilovolt steht in diesem Falle das Recht zu, den geänderten Auftrag über ein Re-Briefing und ein neues Angebot festzuschreiben. Wird vom Auftraggeber ausdrücklich auf ein neues Angebot verzichtet, wird der zusätzliche Aufwand von Kilovolt gemäß Preisliste berechnet.

2.5 Ein bei Angebotserstellung nicht erkennbarer erheblicher Mehraufwand, der erst im Laufe der Projektarbeit erkennbar wird, ist dem Auftraggeber bei Erkennbarkeit unverzüglich anzuzeigen. Das Honorar wird in diesem Fall von Kilovolt neu kalkuliert und verhandelt. Führt die Neuverhandlung mit dem Auftraggeber zu keinem Ergebnis oder zu einer Beendigung des Auftrages, gilt das Projekt als abgebrochen. In diesem Fall wird ein Mittelwert aus den von Kilovolt bereits erbrachten Leistungen und der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme ermittelt, der Kilovolt als Pauschale erstattet wird.

2.6 Die in unseren Angeboten genannten Preise verstehen sich zusätzlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Porto/Fracht, Versicherung und anderen gleichartigen Kosten.

## 3. PRÄSENTATIONEN ZUR VORBEREITUNG EINES AUFTRAGS

3.1 Der Auftraggeber kann Kilovolt mit einer zeitgleichen Entwicklung von Angebot und ersten Entwürfen beauftragen, die dem Auftraggeber zusammen vorgelegt werden (Angebotspräsentation).

3.2 Der Auftraggeber kann Kilovolt mit einer unverbindlichen Entwicklung von Konzepten und Entwürfen beauftragen, die im Rahmen eines Wettbewerbs mit anderen Agenturen erfolgt und nur bei Erfolg mit einer Beauftragung im Rahmen der Projektbeschreibung verbunden ist (Pitch-Präsentation). Dieser Umstand ist Kilovolt bei der Beauftragung unmissverständlich anzuzeigen.

3.3 Die Entwicklung von Entwürfen und Präsentationen, die nicht zu einer Beauftragung des Projektes führen, ist grundsätzlich immer in Form eines Präsentationshonorars zu vergüten. Falls mit dem Auftraggeber kein Präsentationshonorar vereinbart wird, steht Kilovolt ein Viertel (25 %) des im Projektangebot für die Entwurfs- und Konzeptleistung genannten Betrages als Pauschale zu. Mit der Vergütung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Nutzungs- oder Verwertungsrechte.

3.4 Jede Verwendung der zur Präsentation von Kilovolt entwickelten Konzepte, Entwürfe, Leistungsbeschreibungen oder andere Unterlagen, ganz oder in Teilen, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist ohne die ausdrückliche Zustimmung von Kilovolt in jeder Form untersagt. Dies gilt auch für eine Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie der zugrunde liegenden Ideen, sofern diese von Kilovolt für die Präsentation entwickelt wurden.

3.5 Bei der Beauftragung einer freien Gestaltung mit unvollständigem oder fehlendem Briefing trägt der Auftraggeber das Risiko einer Nachbesserung und den damit verbundenen Mehrkosten.

## 4. URHEBERRECHT UND NUTZUNG

4.1 Sämtliche von Kilovolt erbrachten Leistungen unterliegen dem Urheberrecht und gelten als persönliche geistige Schöpfungen. Dazu gehören sämtliche Texte und Formulierungen, Illustrationen, Skizzen, Bildrechte, Geschmacksmuster, Fotos und Fotomontagen, Erläuterungen und Software genauso wie die zugrundeliegenden von Kilovolt entwickelten Ideen und Konzepte.

4.2 Der Auftraggeber erwirbt, falls nicht anders vereinbart, mit der Vergütung des Honorars ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Leistungen von Kilovolt für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang (Medien, Gebiete, Auflage). Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach geltendem Recht möglich ist. Eine Nutzung, die darüber hinausgeht, bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede, und ist grundsätzlich zu vergüten.

4.3 Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist auch bei vereinbarter unbegrenzter Nutzung nicht zulässig. Dies gilt auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses zwischen Kilovolt und dem Auftraggeber.

4.4 Über den Umfang der tatsächlich erfolgten Nutzung steht Kilovolt ein Auskunftsrecht zu, das auch nach Beendigung der Kundenbeziehung weiter gilt.

4.5 Für die Eintragungs- oder Schutzfähigkeit der von Kilovolt vorgelegten Entwürfe haftet Kilovolt nur nach besonderer Vereinbarung. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch seinen Auftrag Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Er stellt Kilovolt von allen diesbezüglichen Folgeansprüchen Dritter frei.

4.6 Die von Kilovolt entwickelten Ideen, Konzepte und Entwürfe dürfen vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten weder im Original noch in der Reproduktion ohne Zustimmung von Kilovolt verändert werden. Jede Nachahmung, auch in Teilen, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht Kilovolt eine Konventionalstrafe in der doppelten Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

4.7 Die für die Auftragsausführung erstellten Originalvorlagen und Quelldaten, insbesondere Fotografien, Illustrationen, Collagen, Grafiken u.ä., verbleiben im Eigentum von Kilovolt. Lediglich die Nutzungsrechte gehen an den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Vorlagen, die von Dritten im Auftrage von Kilovolt angefertigt wurden.

## 5. TREUEBINDUNG UND GEHEIMHALTUNG

5.1 Kilovolt verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu einer unabhängigen, neutralen und einzig auf die Zielsetzung des Auftrages ausgerichteten Beratung, Organisation und Durchführung. Wenn sich der Auftraggeber nicht ausdrücklich ein Mitspracherecht vorbehalten hat, wählt Kilovolt die zu treffenden Maßnahmen nach dem Grundsatz des ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und maximaler Zielsetzung des Auftrages aus. Für alle von oder über Kilovolt durchgeführten Leistungen verpflichtet sich Kilovolt zu angemessener Sorgfalt.

5.2 Kilovolt verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr im Zusammenhang mit den Auftrag zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse und Interna des Auftraggebers. Ist die Weitergabe dieser Geheimnisse für Dritteleistungen unvermeidbar, so verpflichtet Kilovolt auch die von ihr beauftragten Dritten zur Geheimhaltung. Diese Verpflichtung besteht dauerhaft auch über die Zusammenarbeit hinaus.

## 6. ZEICHNUNGSRECHT UND BELEGEXEMPLARE

6.1 Kilovolt behält sich das Recht vor, alle von der Agentur entworfenen oder produzierten Produkte, insbesondere Printmedien, in angemessener und üblicher Größe mit vollem Namen und Sitz der Firma zu versehen.

6.2 Von jedem von Kilovolt entworfenen oder realisierten Produkt steht Kilovolt eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren zu. Für besonders hochwertige Produkte kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

## 7. KONKURRENZAUSSCHLUSS

7.1 Kilovolt verpflichtet sich, den Auftraggeber über eventuelle Konkurrenzkonflikte frühzeitig zu informieren.

7.2 Mit dem Auftraggeber kann ein für einzelne Produkte oder Dienstleistungen geltender Konkurrenzausschluss vereinbart werden, der der schriftlichen Form und einer angemessenen Vergütung bedarf.

## 8. PERIODISCHE ARBEITEN

Regelmäßig wiederkehrende Auftragsarbeiten an Kilovolt, für die weder Endtermin noch Kündigungsfrist vereinbart wurden, können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende beendet werden. Bei einem durchschnittlichen Auftragsvolumen unter EUR 500,- pro Monat verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 6 Wochen zum Quartalsende. Im Falle von Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers kann Kilovolt nach Ablauf der Mahnfrist die Arbeiten mit sofortiger Wirkung beenden.

## 9. RÜCKTRITTSRECHT

9.1 Für mündlich oder schriftlich erteilte Aufträge, die vom Auftraggeber vor oder unmittelbar nach Aufnahme der Bearbeitung widerrufen oder storniert werden, steht Kilovolt pauschal 20% des Honorars als Aufwandsentschädigung zu. Der Beweis eines höheren Aufwandes bleibt Kilovolt vorbehalten.

9.2 Sämtliche Aufwendungen und Leistungen Dritter, die von Kilovolt zum Zeitpunkt einer Auftragsstornierung bereits in Auftrag gegeben wurden, sind vollständig vom Auftraggeber zu tragen.

9.3 Bei Nichterfüllung von Vertragsvereinbarungen oder Mitwirkungsleistungen durch den Auftraggeber behält sich Kilovolt das Recht vor, zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung vom Auftrag zurückzutreten. Die zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung ist gemäß der im Auftrag genannten Konditionen, hilfsweise nach der geltenden Preisliste der Agentur, ohne Abschlag zu vergüten.

9.4 Mit der Vergütung von Teilleistungen oder Aufwandsentschädigungen bei abgebrochenen Aufträgen erwirbt der Auftraggeber keinerlei Nutzungs- oder Verwertungsrechte.

## 10. TERMINE

10.1 Vom Auftraggeber gestellte Termine für Entwürfe, Produktionen oder Produktlieferung werden einvernehmlich schriftlich festgelegt, anderenfalls sind sie unverbindlich.

10.2 Bei Überschreitung des vereinbarten Terminplanes seitens des Auftraggebers, etwa durch verzögerte Korrekturgänge, Vorlagenbeschaffung oder Freigaben, entfällt die Terminhaftung der Agentur.

10.3 Bei begründetem Terminverzug durch Kilovolt ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die nach Absprache zur Preiserminderung führen kann. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die Vorschriften der §§ 286, 326 sowie 361 BGB bleiben hiervon unberührt.

10.4 Die Liefertermine für Software sind nach bestem Gewissen kalkulierte Fertigstellungstermine ohne bindende Wirkung. Kilovolt verpflichtet sich im Falle von unvorhergesehenen Umständen, die erst im Laufe der Erstellung offensichtlich werden, zur unverzüglichen Benachrichtigung des Auftraggebers.

## 11. AUFLAGENPRODUKTION UND LIEFERUNG

11.1 Bei allen Druck- oder Medienproduktionsaufträgen behält sich Kilovolt eine Aufgablentoleranz von ± 5 % vor. Mehr- oder Minderlieferungen innerhalb der Toleranz führen nicht zu Preisänderungen.

11.2 Die Lieferung und Berechnung von Mehrlieferungen mit mehr als 5 % der vereinbarten Auflage bedarf der einvernehmlichen Absprache.

11.3 Die Lieferung erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers. Die Kosten einer vom normalen Versand abweichenden und dementsprechend aufwendigeren Lieferung hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch für über das übliche Maß hinausgehende Versicherungen. Im Normalfall ist die Ware nach den Speditionsbedingungen des Lieferanten versichert.

11.4 Bei Datenverlust oder Beschädigung bei der Übermittlung digitaler Daten haftet Kilovolt lediglich für die Vollständigkeit. Darüber hinaus gehende Schäden sind ausgeschlossen.

## 12. KORREKTUREN UND BEANSTANDUNGEN

12.1 Die Haftung von Kilovolt für Schäden, die auf Grund von Mängeln oder Verzögerungen der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen, ist auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In diesem Umfang haftet Kilovolt nur für Schäden, welche nach Art und Umfang des Auftrages vorhersehbar waren, höchstens jedoch bis zum dreifachen Betrag der jeweils fehlerhaften Teilleistung.

12.2 Die Korrektur von Satz-, Text- oder Farbfehlern führt Kilovolt im Laufe der Entwurfs- und Gestaltungsphase im angebotenen und üblichen Rahmen aus. Maßgeblich ist hierfür das Manuskript bzw. der Korrekturabzug.

12.3 Korrekturen, die über das im Angebot enthaltene Maß hinausgehen, werden zusätzlich als Mehrkosten nach Aufwand gemäß der gültigen Preisliste berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Aufgabenstellung im Laufe der Realisation neu definiert wird.

12.4 Für fernmündlich übermittelte Korrekturen übernimmt Kilovolt keine Haftung auf korrekte Übermittlung oder Ausführung.

12.5 Die Gefahr von Druckfehlern geht mit der Druckfreigabe auf den Auftraggeber über. Fernmündliche Freigaben erfolgen auf Risiko des Auftraggebers.

12.6 Die Abtretung einer Freigabeentscheidung des Auftraggebers an einen Mitarbeiter von Kilovolt stellt die Agentur von jeder diesbezüglichen Folgehaftung frei, solange dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

12.7 Kilovolt verpflichtet sich, den Auftraggeber auf Qualitätsgrenzen, z.B. bei Reproduktionsschwierigkeiten, rechtzeitig hinzuweisen.

12.8 Mängel oder Schäden eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung.

12.9 Versteckte Mängel, z.B. bei durch Kilovolt erstellter Software, sind der Agentur vom Auftraggeber nach Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei nicht abgestimmten Reparaturversuchen durch den Auftraggeber oder Verstreichen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist entfällt die Gewährleistungspflicht durch Kilovolt.

12.10 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag an Waren oder Software von Kilovolt ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur Änderungen vorgenommen oder fremde Zusätze oder Ergänzungen angebracht werden.

12.11 Bei Software, die außer den von Kilovolt erstellten Teilen noch fremde Teile enthält, erstreckt sich die Gewährleistung ausschließlich auf die von Kilovolt erstellten Teile.

## 13. HAFTUNG

13.1 Kilovolt haftet für die ordentliche Ausführung der von ihr selbst erbrachten Leistungen. Für wettbewerbsrechtliche oder urheberrechtliche Verletzungen von Fremdanprüchen haftet, falls nicht anders vereinbart, der Auftraggeber, ebenso wie für die urheberrechtliche Unbedenklichkeit aller Kilovolt überlassenen Texte und Bildmaterialien und deren Nutzungsrechte. Der Auftraggeber stellt Kilovolt insoweit mit allen urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Folgeansprüchen Dritter frei.

13.2 Eine Haftung für wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit von Entwürfen oder Konzeptionen schließt Kilovolt aus, einschließlich der juristischen Prüfung. Das Risiko der Freigabe zur Produktion und/oder Veröffentlichung obliegt ausschließlich beim Auftraggeber.

13.3 Kilovolt haftet in keinem Fall für Schäden, die über den Materialwert des Produktes hinausgehen, auch nicht für Schäden, die durch eine fehlerhafte Verwendung ihrer Software verursacht werden. Kilovolt haftet nicht dafür, dass die von ihr erstellte Software den angestrebten Nutzen erbringt.

## 14. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, SKONTO UND EIGENTUMSVORBEHALT

14.1 Falls nicht anders vereinbart, werden die von Kilovolt im Rahmen eines Projektes erbrachten eigenen Leistungen mit dem Datum der Freigabe durch den Auftraggeber fällig und in Rechnung gestellt.

14.2 Sich an die Freigabe anschließende Leistungen Dritter, die von Kilovolt beauftragt und weitervermittelt oder weiterveräußert werden, werden nach Leistungserbringung oder Lieferung und Prüfung der Drittrechnung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt der im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannte Preis. Kilovolt ist nicht verpflichtet, mit den beauftragten Dritten getroffene Einkaufsbedingungen oder Abrechnungen dem Auftraggeber offenzulegen.

14.3 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, kann die Agentur dem Kunden anteilige Abschlagszahlungen oder Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen.

14.4 Falls nicht in der Rechnung anders bezeichnet, gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzug als vereinbart. Kilovolt gewährt Skonto oder Rabatt grundsätzlich nur nach Vereinbarung und unter ausdrücklicher Beziehung in der Rechnung.

14.5 Wird der Zahlungstermin überschritten, steht Kilovolt ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

14.6 Kilovolt behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, auch aus anderen Verträgen, vor. Unter der Voraussetzung der Abtretung der Weiterveräußerungserforderung ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ermächtigt. Der Auftraggeber tritt bei Auftragserteilung die aus einer evtl. Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer an Kilovolt ab. Kilovolt nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber bleibt zum Einzug dieser Forderung befugt.

14.7 Die Einräumung von Nutzungsrechten an der gelieferten Ware steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, auch aus anderen Verträgen. Vollständige Bezahlung bedeutet hierbei der Zeitpunkt, an dem Kilovolt über den vollen Betrag frei verfügen kann. Bei Überweisungen oder Scheckzahlung gilt der Tag der unwiderruflichen Gutschrift auf einem Konto von Kilovolt.

14.8 Kilovolt steht an allen vom Auftraggeber zum Zwecke der Auftragserfüllung gelieferten Vorlagen, Manuskripten und anderen Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus dem Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht nach §369 HGB zu.

14.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Gebühren an Verwertungsgesellschaften (GEMA u.a.) abzuführen. Werden diese Gebühren von Kilovolt verauslagt, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese gegen Nachweis zu erstatten.

14.10 Der Auftraggeber erkennt an, dass bei der direkten oder indirekten Beauftragung freier Künstler oder anderer natürlicher Personen im künstlerischen, beratenden oder medienschaffenden Bereich eine gesetzliche Abgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zu leisten ist. Diese Abgabe trägt ausschließlich der Auftraggeber als Verwerter der Leistungen. Die Abgabe darf vom Auftraggeber bei der Honorierung nicht in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflichten ist der Auftraggeber verantwortlich. Kilovolt verpflichtet sich jedoch, alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente beizubringen.

## 15. ZAHLUNGSVERZUG

15.1 Bei Zahlungsverzug stehen der Agentur Mahnkosten i.H.v. 2,60 € inkl. Porto je Mahnschreiben als erhöhende Forderung zu.

15.2 Kilovolt ist berechtigt, im Falle eines erheblichen oder wiederholten Zahlungsverzuges die Bearbeitung sämtlicher anderer Aufträge und Projekte des Auftraggebers auszusetzen, bis alle fälligen und überfälligen Forderungen der Agentur ausgeglichen sind.

## 16. VERWAHRUNG / ARCHIVIERUNG

16.1 Kilovolt verwahrt alle nach Beendigung des Auftrages in ihrem Besitz verbleibenden Materialien, die im Zuge des Auftrages angefertigt worden, über einen angemessenen Zeitraum, für gewöhnlich zwei Jahre, mit der notwendigen Sorgfalt zum bestmöglichen Erhalt. Hierzu gehören Hilfsmittel, Rohmaterialien, Manuskripte, Fotos, Reproduktionsvorlagen, Filme etc. wie auch Datenbestände. Für Beschädigungen, Altersungsprozesse oder Datenverlust haftet Kilovolt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16.2 Der Auftraggeber kann mit Kilovolt eine weitergehende oder besonders abgesicherte Verwahrung oder Versicherung des Wertes gegen Entgelt des zusätzlichen Aufwandes vereinbaren.

## 17. HÖHERE GEWALT

17.1 Die Haftung für alle Schäden oder Datenverluste, die durch Fälle höherer Gewalt wie Unfall, Unwetter, Naturkatastrophen, Kriege u.a. entstehen, ist ausgeschlossen.

17.2 Fälle höherer Gewalt berechtigen den Auftraggeber nicht zum Abbruch laufender Projekte oder der außerordentlichen Kündigung laufender Verträge.

## 18. GERICHTSSTAND

18.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz Braunschweig.

18.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten eine außergerichtliche Einigung anzustreben und diese über Mediatoren und externe Gutachter so weit wie möglich zu verfolgen. Damit verbundene Kosten werden zwischen Kilovolt und Auftraggeber je zur Hälfte getragen.